



Brüssel, 15.6.2021
C(2021) 4451 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission möchte dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] {COM(2020) 610 final} danken.

Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket und seinen begleitenden Vorschlägen wird auf sämtliche Elemente eines europäischen Gesamtkonzepts für die Migration eingegangen. Das Paket sieht verbesserte und schnellere Verfahren im gesamten Asyl- und Migrationssystem vor und bringt die Grundsätze der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität miteinander in Einklang. Dies ist Voraussetzung für die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und des Vertrauens in die Fähigkeit der Europäischen Union, die Migration zu steuern.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat den in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement festgelegten Gesamtansatz unterstützt. Die unter den Ziffern 3, 9, 10 und 13 der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführten Vorschläge werden in den laufenden Fachgesprächen gebührend berücksichtigt. Hinsichtlich der Anmerkungen des Bundesrates zu weiteren Aspekten des Vorschlags wird auf den beigefügten Anhang verwiesen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Ylva Johansson
Mitglied der Kommission

Herrn Reiner HASELOFF
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 – 4
10117 BERLIN



Anhang

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu folgende Anmerkungen machen:

In Bezug auf die Ziffern 2 und 6 der Stellungnahme des Bundesrates stellt die Kommission fest, dass sich der Begriff der „systemischen Schwachstellen“ aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Überstellung von Antragstellern in andere Mitgliedstaaten im Rahmen der Dublin-Verordnung herleitet. Die Kommission hat bewusst darauf verzichtet, diesen Begriff weiter zu definieren, weil im Einzelfall die nationalen Gerichte entscheiden, ob eine Überstellung gegen Artikel 4 der Charta verstoßen könnte und deshalb nicht durchgeführt werden darf. Die nationalen Gerichte müssen bei ihrer Prüfung die Auslegung dieses Artikels durch den Gerichtshof berücksichtigen. Es wäre der Kommission nicht möglich, im Sekundärrecht die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels in Einzelfällen abschließend zu definieren.

Dabei wird im Hinblick auf die Anwendung der in Artikel 33 Absatz 1 vorgeschlagenen Rechtsbehelfe zu beurteilen sein, ob die Kriterien im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung korrekt angewandt wurden und ob die Überstellung die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 4 der Charta birgt. Die Kommission weist darauf hin, dass der Gerichtshof für den Kontext der Ermittlung eines etwaigen Verstoßes gegen Artikel 4 den Gesundheitszustand des Betroffenen als relevant erachtet hat.

In Bezug auf die unter Ziffer 4 angesprochene Sekundärmigration möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verhinderung von Flucht und Sekundärmigration zusammen zu sehen sind. In den Artikeln 9 und 10 wurden klare Pflichten und verhältnismäßige Folgen bei Verstößen vorgeschlagen, und die geltenden Bestimmungen, nach denen das Verhalten des Antragstellers Einfluss auf die Verlagerung oder Übertragung der Zuständigkeit nehmen kann, wurden gestrichen. Der Anwendungsbereich der Kriterien für Entscheidungen über Familienzusammenführungen wurde auf Familien, die während der Durchreise gegründet werden, und die dadurch möglicherweise hinzuzurechnenden Geschwister ausgedehnt, wodurch unerlaubte Migrationsbewegungen von Antragstellern, die sich ihrer Familie anschließen wollen, verringert werden, da solche Familienzusammenführungen künftig zu den verbindlichen Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gehören. Die Anwendbarkeit der im Zusammenhang mit Visa und Aufenthaltstiteln sowie der irregulären Einreise geltenden Kriterien wurde verlängert auf drei Jahre nach Ablauf des betreffenden Dokuments oder nach der illegalen Einreise, vorausgesetzt der einschlägige Antrag wurde binnen dieser Zeit registriert. Das Verfahren der Wiederaufnahme wurde stark vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten, in die unerlaubte Migrationsbewegungen erfolgen, es rasch anwenden können, und zwar, wenn die Prüfung des Antrags nicht in ihre Zuständigkeit fällt, auch auf Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz.

In Bezug auf die vom Bundesrat in den Ziffern 5, 7 und 8 angesprochene Frage der Fristen hält es die Kommission für erforderlich, die Fristen für die verschiedenen Verfahrensschritte zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zu harmonisieren, um sicherzustellen, dass der Antragsteller rasch Zugang zum Verfahren für die Gewährung des internationalen Schutzes hat. Was die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung von Fristen anbelangt, so haben sich die geltenden Dublin-Vorschriften als wirksam erwiesen, da sie bei Fristüberschreitung eine Zuständigkeitsverlagerung ermöglichen. Die Ziele des Vorschlags sind es, einen raschen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Nichteinhaltung bestimmter Fristen als Nichteinhaltung des EU-Rechts betrachtet werden sollte und nicht eine Zuständigkeitsverlagerung als Rechtsfolge nach sich ziehen sollte. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung, für den Erlass einer Überstellungsentscheidung und für die Entscheidung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung. Die Kommission stellt ferner fest, dass sich die vorgeschlagenen Fristen an früheren Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Vorschlag von 2016 orientieren, und ist nach wie vor bereit, technische Einzelheiten auf fachlicher Ebene zu erörtern.

Die Kommission bedauert, dass der Bundesrat die in Artikel 33 Absatz 3 vorgeschlagene Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung ablehnt. Sie stellt jedoch fest, dass das EU-Recht auch in anderen Bereichen Fristen für Gerichte vorsieht, und hält die vorgeschlagene Frist für ausreichend, um beurteilen zu können, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens oder der Überprüfung im zuständigen Mitgliedstaat zu bleiben. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Frist die richterliche Unabhängigkeit der nationalen Gerichte einschränkt.

Mit Blick auf die Anmerkungen des Bundesrates zu Artikel 35 Absatz 1 möchte die Kommission darauf hinweisen, dass der Vorschlag zwei Ausgangspunkte für die Berechnung der Überstellungsfrist vorsieht. Wird keine aufschiebende Wirkung gemäß Artikel 33 Absatz 3 zuerkannt, so muss die Überstellung innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung erfolgen. Wird eine aufschiebende Wirkung gemäß Artikel 33 Absatz 3 zuerkannt, so muss die Überstellung innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung der Überstellungsentscheidung erfolgen. Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vorschlags entsprechen Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Die Kommission hat keine inhaltlichen Änderungen dieser Bestimmungen vorgeschlagen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Frage der Flucht im Vorschlag von vorrangiger Bedeutung ist. Sie betont jedoch, dass das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, darauf abzielt, einen raschen Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, das Verfahren wirksamer zu machen, indem kürzere Fristen eingeführt werden und sichergestellt wird, dass jeder Verfahrensschritt so schnell wie möglich eingeleitet wird und die festgelegten Fristen tatsächlich als äußerstes Höchstmaß gehandhabt werden. Die Kommission ist daher der

Auffassung, dass sechs Monate, in denen der Antragsteller anwesend ist und den Behörden zur Verfügung steht, für die Organisation einer Überstellung ausreichen.